

536. Baute, § 149. In Sachen des Architekten O. Schwarz, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

Mit Eingabe vom 24. Februar 1933 ersucht Architekt O. Schwarz, in Zürich, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung von § 84 des Baugesetzes für die Reduktion der Brandmauerdicke von 30 cm auf 25 cm bei den vier auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3109 an der projektierten Kalchbühlstraße, in Zürich, geplanten Einfamilienhäusern.

Es kommt in Betracht:

Der Gesuchsteller plant an der projektierten Kalchbühlstraße, in Zürich, die Erstellung vier zusammengebafter Einfamilienhäuser einfacher Ausführung. Im Interesse etwelcher Verbilligung der Baukosten ersucht er um ausnahmsweise Bewilligung der Herabsetzung der Brandmauerstärke von 30 cm auf 25 cm. Es ist dies eine Bauerleichterung, die vom Regierungsrat schon wiederholt für die Erstellung von Kleinhausbauten zugestanden wurde. Es besteht keine Ursache, das vorliegende Begehren abzuweisen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Architekt O. Schwarz, in Zürich, wird auf Grund der eingereichten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch die Bausektion II des Stadtrates Zürich, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Reduktion der Brandmauerdicke von 30 cm auf 25 cm bei den vier auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3109 an der projektierten Kalchbühlstraße, in Zürich, geplanten Einfamilienhäusern eine Ausnahmegewilligung von § 84 leg. cit. gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt O. Schwarz, Neugutstraße 14, in Zürich 2, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.